

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9

Kiel, den 15. April

1970

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Fürbitte für die Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. bis 15. Mai 1970 in Stuttgart (S. 115) — Ordnung zur Änderung der Ordnung des Klaus-Harms-Kollegs in Kiel (S. 115) — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (S. 116) — Änderung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) (S. 117) — Ökumenische Gebetswoche 1970 (S. 121) — Rechtsordnung (Neuaufgabe) (S. 121) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 121) — Stellenausschreibungen (S. 122).

III. Personalien (S. 122)

Bekanntmachungen

Fürbitte für die Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. bis 15. Mai 1970 in Stuttgart

Kiel, den 7. April 1970

Die Synode der EKD kommt vom 10. bis 15. Mai 1970 in Stuttgart zusammen. Sie wird eröffnet mit einem Gottesdienst am 10. Mai in der Stiftskirche in Stuttgart, in dem der stellvertretende Vorsitzende des Rates der EKD, Herr Bischof Kurt Scharf, Berlin, die Predigt halten wird.

Das Hauptthema der Synode soll lauten:

Die Verantwortung für das Evangelium in der Welt.

Gegenstand der Verhandlung wird ferner sein die Situation bzw. die Neuordnung der EKD in der Bundesrepublik nach der organisatorischen Trennung der EK-DDR, insbesondere die Zusammensetzung des Rates und der Synode der EKD in der Bundesrepublik.

Es wird gebeten, in den Gottesdiensten am 10. Mai 1970 der Synodaltagung fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

KL — Nr. 415/70

Ordnung zur Änderung der Ordnung des Klaus-Harms-Kollegs in Kiel

Artikel I

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins unterhält ein Institut zur Erlangung der Hochschulreife. Es führt den Namen „Klaus-Harms-Kolleg, staatlich anerkanntes Institut zur Erlangung der Hochschulreife nach dem Lehrziel der altsprachlichen Gymnasien mit Internat“.

2. Die Bezeichnung „Schulleiter“ in den §§ 3–8 wird durch die Bezeichnung „Kollegleiter“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 1–3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kirchenleitung beruft für das Klaus-Harms-Kolleg ein Kuratorium. Das Kuratorium hat die Aufgabe, das Kolleg zu fördern sowie die Kirchenleitung in Fragen des Kollegs zu beraten. Das Kuratorium ist ein Ausschuß im Sinne der Verordnung der Kirchenleitung vom 5. Januar 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 8).

(2) Dem Kuratorium gehören acht Mitglieder an, die von der Kirchenleitung berufen werden, unter ihnen ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität in Kiel, ein rechtskundiges Mitglied, ein Pastor der Landeskirche, ein Pädagoge und ein ehemaliger Kollegiat.

(3) Zu den Sitzungen des Kuratoriums treten ferner vier Kollegiaten nach Maßgabe der Ordnung für die Kollegiatenmitverantwortung im Klaus-Harms-Kolleg hinzu. In demselben Umfang nehmen vier von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte des Kollegs an den Sitzungen des Kuratoriums teil, unter ihnen nach Möglichkeit ein oder zwei nebenamtliche Lehrkräfte.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

Die Kirchenleitung erläßt nach Anhörung des Kuratoriums Dienstordnungen für den Kollegleiter und die übrigen Lehrkräfte sowie im Einvernehmen mit dem Kultusministerium Stundentafeln, Lehrplanrichtlinien und Prüfungsbestimmungen.

5. § 9 Buchst. a erhält folgende Fassung:

Alter zwischen 19 und 30 Jahren.

6. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Über die Entlassung eines Schülers entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag des Kollegleiters. Im Falle einer Entlassung gemäß Absatz 1 Buchst. c ist außerdem die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich. Gegen die Entscheidung der Lehrerkonferenz ist der Rechtsweg zum Kirchengericht gegeben.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 17. März 1970

Die Kirchenleitung
gez. Dr. Fr. Hübner

•

Kiel, den 1. April 1970

Vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht. Die Ordnung des Klaus-Harms-Kolleg ist veröffentlicht im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1965 Seite 63.

Eine neue Ordnung wird nach Genehmigung durch den Herrn Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein verkündet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Blaschke

Az.: 2171 — 70 — VII (XIII)/IV/B 3

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Kiel, den 25. März 1970

Der Bundesminister des Innern hat mit Erlaß vom 27. Februar 1970 (GMBL S. 121) die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfavorschriften — BhV —) in der Fassung vom 28. Oktober 1965 (GMBL S. 383), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 17. Juli 1969 (GMBL S. 325) geändert. Da die Beihilfavorschriften des Bundes gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 19. November 1965 (KGVBl. S. 184) in der jeweils geltenden Fassung für die kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins entsprechend anzuwenden sind, gilt die Änderung der Beihilfavorschriften vom Tage ihres Inkrafttretens ab auch im landeskirchlichen Bereich. Der Erlaß des Bundesinnenministers vom 27. Februar 1970 wird nachstehend abgedruckt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Jessen

Az.: 2711 — 70 — XII / C 2 / C 1

•

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfavorschriften (BhV)

Vom 27. Februar 1970

Aufgrund des § 200 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776) wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 79 dieses Gesetzes erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung vom 28. Oktober 1965 (GMBL S. 383), zuletzt

geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 17. Juli 1969 (GMBL S. 325) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„(b) für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten“.
2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
In Ziffer 5a Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
In Absatz 4 Ziff. 2 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „21“ und die Zahl „13“ jeweils durch die Zahl „15“ ersetzt.
4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 wird das Wort „Zweifachen“ durch das Wort „Dreifachen“ ersetzt.
5. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 wird die Zahl „1200“ durch die Zahl „1600“ ersetzt.
6. Nummer 12 erhält folgende Fassung:

(1) Die Beihilfe beträgt für den alleinstehenden Beihilfeberechtigten 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Für Beihilfeberechtigte, die im Zeitpunkt der Antragstellung verheiratet sind, erhöht sich der Bemessungssatz, soweit nicht Absatz 2 Anwendung findet, auf 55 vom Hundert und für jedes im Zeitpunkt der Antragstellung kinderschlagsberechtigende Kind um je 5 vom Hundert, jedoch höchstens auf 70 vom Hundert; dabei werden nichteheliche Kinder eines männlichen Beihilfeberechtigten nur berücksichtigt, wenn er sie in seine Wohnung aufgenommen oder auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfe nach Satz 3 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht aufgrund eigener Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind.

(2) Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages 18 000 DM, so beträgt der Bemessungssatz der beihilfefähigen Aufwendungen, die für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten erwachsen, 10 vom Hundert. Sind im Zeitpunkt der Antragstellung Kinder im Sinne von Absatz 1 vorhanden, so erhöht sich die Einkommensgrenze je Kind um das zweifache des vollen Kinderzuschlags (§ 18 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes) für ein Kalenderjahr. Entsprechendes gilt für andere Kinder des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten, für die dieser aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht laufend Unterhalt, mindestens in Höhe des vollen Kinderzuschlags leistet.

(3) Zu den Einkünften nach Absatz 2 gehören:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind der Gewinn, bei den

anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

(4) Steht der Ehefrau des Beihilfeberechtigten aufgrund eines Beamtenverhältnisses mit herabgesetzter Arbeitszeit eine Beihilfe nur zum Teil zu, ist diese Beihilfe auf die Beihilfe nach Absatz 1 anzurechnen.

(5) Sind freiwillig Versicherte trotz ausreichender Versicherung für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen eingestellt worden, so erhöht sich der zustehende Bemessungssatz für die davon betroffenen Aufwendungen

1. in den Fällen des Absatz 1 um 20 vom Hundert,
2. in den Fällen des Absatz 2 um 65 vom Hundert. Sind Kinder im Sinne von Absatz 1 vorhanden, so erhöht sich der Bemessungssatz für jedes Kind um 5 vom Hundert, jedoch höchstens auf 90 vom Hundert.

(6) Bei stationärer Unterbringung in einer Krankenanstalt (Nr. 4 Ziff. 3 Nr. 4a) oder Entbindungsanstalt erhöht sich der nach den Absätzen 1 und 2 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert. Dies gilt nicht für einen Sanatoriumsaufenthalt oder wenn der Bemessungssatz bereits nach Absatz 5 zu erhöhen ist.

(7) Die oberste Dienstbehörde kann die nach den Absätzen 1, 2 und 5 zustehenden Sätze erhöhen

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. für Personen, die bei Inkrafttreten dieser Vorschriften nicht versichert sind, das 60. Lebensjahr vollendet haben und bis zum 31. Dezember 1959 nachgewiesen haben, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden,
3. im Falle einer Leichenüberführung, wenn der Tod während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich angeordneten Umzugs außerhalb des Familienwohnsitzes des Verstorbenen eingetreten ist,
4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind.

Artikel 2

(1) Artikel 1 Ziff. 1 und 6 tritt am 1. Mai 1970 in Kraft. Die Vorschrift gilt auch für vorher entstandene Aufwendungen, die nach Inkrafttreten erstmals geltend gemacht werden.

(2) Artikel 1 Ziff. 2 bis 5 tritt am 1. Februar 1970 in Kraft. Die Vorschrift gilt auch für vorher entstandene Aufwendungen, die nach Inkrafttreten erstmals geltend gemacht werden. Ist über den Antrag bereits entschieden, so ist die Beihilfe auf Antrag neu festzusetzen.

Bonn, den 27. Februar 1970

D II 3 — 213 101/34 —

Der Bundesminister des Innern

Im Auftrag
Dr. Brockmann

Änderung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT)

Kiel, den 3. April 1970

Zur Anpassung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) an das zum 1. Januar 1970 in Kraft getretene Lohnfortzahlungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. Juli 1969 — Bundesgesetzblatt I S. 946) ist unter dem 6. Februar 1970 der nachstehende Änderungstarifvertrag zum KArbT geschlossen worden. Der Tarifvertrag, der mit den im Abdruck bezeichneten Organisationen abgeschlossen wurde, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1970 anzuwenden.

Zur Erläuterung des Tarifvertrages werden folgende Hinweise gegeben:

1. Zu § 1 Nr. 1 des TV:

Die Neufassung des § 19 Abs. 3 KArbT bestimmt wie bisher, daß der Arbeiter eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverzüglich dem Arbeitgeber anzuzeigen hat. Hinsichtlich des Nachweises über das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit hat sich für die Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis weniger als drei Jahre besteht, gegenüber dem bisher geltenden Recht nichts Wesentliches geändert; diese Arbeiter haben nach wie vor spätestens am dritten Krankheitstage eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen, aus der jedoch entsprechend der Regelung des Gesetzes auch deren voraussichtliche Dauer ersichtlich sein muß.

§ 19 Abs. 3 enthält für die Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis mindestens drei Jahre besteht, eine Neuerung und zwar brauchen nunmehr diese Arbeiter in Angleichung an die für KAT-Angestellte geltende Regelung die ärztliche Bescheinigung grundsätzlich erst am vierten Kalendertage nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen, wenn die Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit länger als drei Kalendertage andauert. Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von drei Tagen muß eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit nicht vorgelegt werden.

Der Arbeitgeber kann in besonderen Einzelfällen die ärztliche Bescheinigung früher — also auch in den zuletzt genannten Fällen einer drei Tage nicht überschreitenden Arbeitsunfähigkeit — verlangen.

Sofern der Arbeiter erst am vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit den Arzt aufsucht und dieser das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit nicht für die zurückliegende Zeit bescheinigt, wird die Frist, für die Krankenbezüge zu zahlen sind, nicht erst mit dem Tag der Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung, sondern vom tatsächlichen Beginn der Arbeitsunfähigkeit an in Lauf gesetzt. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeiter die ärztliche Bescheinigung nicht innerhalb der Fristen des § 19 Abs. 3 vorlegt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 5 des Lohnfortzahlungsgesetzes hingewiesen. Hiernach kann der Arbeitgeber die Krankenbezüge verweigern, solange der Arbeiter aus von ihm zu vertretenden Gründen die nach dem Gesetz bzw. Tarifvertrag erforderliche ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt. Nach dieser Regelung geht der Anspruch für die zurückliegende Zeit nicht unter; der Arbeitgeber ist lediglich berechtigt, die Zahlung aufzuschieben. Wird die Bescheinigung nachträglich vorgelegt, hat der Arbeitgeber rückwirkend die einbehaltenen Krankenbezüge auszuzahlen. In diesem

Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, daß unabhängig von § 5 des Lohnfortzahlungsgesetzes auch Fälle denkbar sind, in denen wegen des fehlenden Nachweises über das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ein Anspruch auf Krankenbezüge nicht besteht.

Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis noch nicht drei Jahre besteht, haben grundsätzlich auch dann — entsprechend dem bisher geltenden Recht — eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, wenn sie lediglich für die Dauer von zwei Kalendertagen arbeitsunfähig erkrankt sind. In Ausnahmefällen wird jedoch der Arbeitgeber auf eine solche Bescheinigung verzichten können, wenn der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit in anderer Art und Weise hinreichend erbracht wurde.

Nach § 19 Abs. 3 Unterabs. 5 bzw. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Lohnfortzahlungsgesetzes ist der Arbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben dauert.

Im übrigen wird in diesem Zusammenhang noch auf § 3 Abs. 2 des Lohnfortzahlungsgesetzes hingewiesen, der die Anzeige- und Nachweispflicht gegenüber dem Träger der Krankenversicherung in den Fällen regelt, in denen sich der Arbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes aufhält (z. B. bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit während des Erholungsurlaubs). Die Verpflichtungen des Arbeiters gegenüber seinem Arbeitgeber ergeben sich auch in diesen Fällen aus § 19 Abs. 3 KArbT bzw. aus § 3 Abs. 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes.

Wird dem Arbeiter eine Kur bewilligt, hat er unverzüglich eine Bescheinigung über die Bewilligung der Kur und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen und den Zeitpunkt des Kurantritts mitzuteilen. Die Bescheinigung muß auch die Bestätigung enthalten, ob die Kosten vom Kurträger voll übernommen werden. Im Falle einer sich an die Kur anschließenden Schonungszeit hat der Arbeiter nach § 7 Abs. 4 Satz 2 des Lohnfortzahlungsgesetzes dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen und auch deren Dauer durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung mitzuteilen.

2. Zu § 1 Nr. 2 des TV:

a) Grundlage für die Gewährung von Krankenbezügen ist einerseits § 34 KArbT und andererseits das Lohnfortzahlungsgesetz. Neben der tariflichen Regelung sind somit auch die gesetzlichen Vorschriften, auf die der Tarifvertrag ausdrücklich Bezug nimmt, zu beachten.

Die Neufassung des § 34 KArbT entspricht der bisherigen Systematik:

Absatz 1 enthält den Grundsatz über die Gewährung von Krankenbezügen (Krankenlohn, Krankengeldzuschuß) (bisher ebenfalls Absatz 1);

Absatz 2 legt die Tage fest, für die Krankenbezüge zu zahlen sind (bisher ebenfalls Absatz 2);

Absatz 3 regelt die Gewährung des Krankenlohnes (bisher Absatz 3 Satz 1);

Absatz 4 enthält die über das Lohnfortzahlungsgesetz hinausgehenden Vorschriften über die Gewährung von Krankengeldzuschuß (bisher Absatz 3 Satz 2 und Absätze 4 bis 6).

Das bisher für Arbeiter geltende Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im

Krankheitsfalle (ArbkrankhG) ist am 31. Dezember 1969 außer Kraft getreten.

b) § 34 Abs. 1:

Wie bisher sind vom ersten Tage der krankheitsbedingten Versäumnis einer vollen Dienstschicht an Krankenbezüge zu gewähren. Wird der Arbeiter im Laufe einer Dienstschicht arbeitsunfähig krank, richtet sich für die restlichen Stunden dieses Arbeitstages der Anspruch auf Lohn nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b KArbT.

Die bisher in § 34 Abs. 1 enthaltene — auf dem ArbkrankhG beruhende — Voraussetzung einer vierwöchigen ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber ist entfallen.

Das Lohnfortzahlungsgesetz schließt wie das ArbkrankhG den Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit aus, wenn den Arbeiter ein Verschulden trifft. Der Tarifvertrag gewährt im Gegensatz hierzu nur dann keinen Anspruch auf Krankenbezüge, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht bzw. der Arbeiter sich die Arbeitsunfähigkeit bei einer nicht genehmigten Nebenbeschäftigung zugezogen hat. Ob der Anspruch z. B. wegen grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist, muß im Einzelfall geprüft werden, da nicht in jedem Falle die strafrechtliche Beurteilung mit der sich nach dem Tarifvertrag ergebenden Rechtslage übereinstimmen muß.

Im übrigen besteht auch dann kein Anspruch auf Krankenbezüge, wenn der Arbeiter nicht nachgewiesen hat, daß die Arbeitsunfähigkeit auf einer Krankheit beruht.

c) § 34 Abs. 2:

Die Krankenbezüge sind wie bisher für Arbeitstage und lohnzahlungspflichtige Wochenfeiertage zu gewähren, also nicht für alle in die Zeit der Arbeitsunfähigkeit fallenden Kalendertage.

d) § 34 Abs. 3:

Im Gegensatz zum bisherigen Recht ist für die ersten sechs Wochen einer Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit Krankenlohn (-Urlaubslohn) an alle Arbeiter zu zahlen und zwar ohne Rücksicht darauf, wie lange das Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber besteht. Die bisherige Regelung, nach der Arbeiter, deren Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit weniger als drei Jahre beträgt, nicht den Urlaubslohn, sondern einen Krankengeldzuschuß erhielten, ist durch die gesetzliche Neuregelung entfallen.

Nach dem Lohnfortzahlungsgesetz ist das für die regelmäßige Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt fortzuzahlen; die Tarifvertragsparteien haben jedoch gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes vereinbart, daß anstelle des im Gesetz vorgesehenen Arbeitsentgeltes der Urlaubslohn (§ 67 Nr. 37 KArbT) als Krankenlohn zu zahlen ist. Der Krankenlohn unterliegt der Lohnsteuerpflicht und ist beitragspflichtig zur Sozialversicherung.

Mit Rücksicht auf die Gewährung des Urlaubslohnes ergeben sich für die Arbeiter, die bisher lediglich Anspruch auf Krankengeldzuschuß und nicht auf Urlaubslohn für die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit hatten, auch Auswirkungen in der Krankenversicherung. Für diese Arbeiter sind ab 1. Januar 1970 niedrigere Kran-

kenversicherungsbeiträge zu entrichten (Ummeldung erforderlich).

Die Sechswochenfrist umfaßt 42 Kalendertage. Sie beginnt grundsätzlich mit dem Tage, der auf den Tag folgt, an dem der Arbeiter wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit seine Arbeit eingestellt hat, d. h. die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Arbeiter erstmals eine volle Dienstschrift versäumt. Hat der Arbeiter am Tage des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nicht mehr gearbeitet, beginnt die Frist mit diesem Tage, also ebenfalls von dem Tage der Versäumnis einer vollen Dienstschrift an. Der Zeitpunkt des Beginns der Sechswochenfrist wird auch nicht dadurch beeinflußt, daß der Arzt das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit z. B. erst ab dem dritten Krankheitstage bescheinigt; auch in diesem Falle ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit maßgebend.

Der Tarifvertrag verweist im Zusammenhang mit der Gewährung des Krankenlohnes auf das Lohnfortzahlungsgesetz. Dies hat folgende praktische Bedeutung:

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes entsteht der Anspruch erst „nach Beginn der Beschäftigung“. Nach Auffassung des Bundestagsausschusses bei der Beratung des Gesetzentwurfs ist diese Voraussetzung nicht erst erfüllt, wenn der neu eingestellte Arbeiter seine Arbeit an der Arbeitsstätte aufgenommen hat, sondern es ist auch der erstmalige Gang zur Arbeit bereits als „Beginn der Beschäftigung“ anzusehen.

Der Anspruch auf Krankenlohn entsteht bei jeder erneuten Arbeitsunfähigkeit infolge einer neuen Krankheit. Es wird jedoch eine neue Sechswochenfrist nicht in Lauf gesetzt, wenn die neue Krankheit während des Bestehens einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer (noch nicht beendeten anderen) Krankheit eintritt.

Wird der Arbeiter wiederholt nach Wiederaufnahme der Arbeit infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, so hat er keinen neuen Anspruch auf Krankenlohn. § 1 Abs. 1 des Gesetzes schließt jedoch einen neuen Anspruch nur für einen Zeitraum von zwölf Monaten, gerechnet vom erstmaligen Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit, aus. Der Arbeiter hat jedoch auch bei einer Fortsetzungserkrankung auch innerhalb der Zwölfmonatsfrist einen neuen Anspruch auf Krankenlohn, wenn er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war. Im Falle einer Fortsetzungserkrankung sind deshalb beide Fristen zu beachten. Im übrigen muß gegebenenfalls durch ein ärztliches Gutachten festgestellt werden, ob es sich um eine erneute Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit handelt. Selbstverständlich ist auch der Arbeiter verpflichtet, seinen Arbeitgeber unaufgefordert von dem Vorliegen einer Fortsetzungserkrankung zu unterrichten. In die Sechswochenfrist sind ggf. auch die Zeiten einer Kur oder einer Schonungszeit, während der der Arbeiter nach § 47a Sonderurlaub unter Zahlung des Urlaubslohnes erhalten hat, einzurechnen, sofern der Arbeiter in dieser Zeit arbeitsunfähig krank war.

Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes ist der Anspruch auf Krankenlohn in den Fällen ausgeschlossen, in denen ein Arbeitsverhältnis (nicht Probearbeitsverhältnis) lediglich für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen begründet wird. Außerdem besteht kein Anspruch auf Krankenlohn

für einen Zeitraum, für den eine Arbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat.

Im Falle der Kurzarbeit ist gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes die verkürzte Arbeitszeit maßgebend für die Berechnung des Krankenlohnes.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes besteht die Möglichkeit — durch die Inbezugnahme der Vorschriften des BMT-G im Arbeitsvertrag — auch für nicht tarifgebundene Arbeiter den Urlaubslohn der Krankenlohnberechnung zugrunde zu legen, so daß demzufolge auch in diesen Fällen nicht von dem in § 2 Abs. 1 des Gesetzes geregelten Arbeitsentgelt auszugehen ist.

Nach § 5 des Gesetzes hat der Arbeitgeber ein Leistungsverweigerungsrecht, solange der Arbeiter die ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 19 Abs. 3 KArbT nicht vorlegt (vgl. oben Nr. 1). Im Gegensatz hierzu verliert der Arbeiter auf Grund des Leistungsverweigerungsrechts des Arbeitgebers den Anspruch auf Krankenlohn, wenn der Arbeiter aus einem von ihm zu vertretenden Grunde den Übergang eines Schadenersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert.

Der Anspruch auf Krankenlohn besteht gemäß § 6 des Gesetzes über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt oder der Arbeiter aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde in Fällen, in denen eine fristlose Beendigung möglich wäre, kündigt (im Gegensatz hierzu endet ein Anspruch auf Krankengeldzuschuß mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses; vgl. nachfolgenden Buchstaben e.).

e) § 34 Abs. 4:

§ 34 Abs. 4 räumt dem Arbeiter über die gesetzliche Regelung hinaus einen Anspruch auf Krankengeldzuschuß, d. h. auf Zuschuß zu den Barleistungen des Sozialversicherungsträgers, ein. Grundlage für die Berechnung dieses Krankengeldzuschusses ist wie bisher der Nettourteilslohn. Der Krankengeldzuschuß wird nur an die Arbeiter gewährt, deren Beschäftigungszeit (§ 6 KArbT) mehr als ein Jahr beträgt. Darüber hinaus besteht Anspruch auf den Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit auch dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem mit dem bestehenden Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruht.

Der Krankengeldzuschuß wird bis zum Ende der 13. bzw. 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Durch die Formulierung „bis zum Ende der ... Woche der Arbeitsunfähigkeit“ ist u. a. klargestellt, daß die Fristen für den Krankengeldzuschuß auch die Zeit umfassen, für die nach § 34 Abs. 3 Krankenlohn zu zahlen ist.

Im Gegensatz zum bisher geltenden Recht, nach dem sich die Fristen des § 34 Abs. 6 (a. F.) auf ein Kalenderjahr bezogen, hat der Arbeiter nunmehr in Angleichung an die für KAT-Angestellte geltenden Vorschriften jeweils Anspruch auf Krankengeldzuschuß bis zum Ende der in Absatz 4 genannten Fristen bei jeder erneuten Arbeitsunfähigkeit infolge einer neuen Krankheit, d. h. die Dreizehn- bzw. Sechszwanzigwochenfrist wird mit jeder neuen Arbeitsunfähigkeit infolge einer neuen Krankheit in Lauf gesetzt. Aus diesem Grunde ist auch die bisherige Regelung der Fälle, bei denen sich eine Krankheit von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr erstreckt, entfallen.

§ 34 Abs. 4 bestimmt im übrigen, daß die Vorschriften des Lohnfortzahlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden sind. Dies bedeutet, daß auch hinsichtlich der Gewährung des Krankengeldzuschusses die gesetzlichen Regelungen zu beachten sind; auf den obigen Abschnitt Nr. 2 Buchst. d zu § 34 Abs. 3 wird ausdrücklich hingewiesen (z. B. Ansprüche bei Fortsetzungserkrankung, Ausschluß des Anspruches bei kurzen Arbeitsverhältnissen und bei Gewährung von Mutterschaftsgeld, Leistungsverweigerungsrecht). Die Regelung des § 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses findet jedoch keine Anwendung, da der Tarifvertrag ausdrücklich hinsichtlich des Krankengeldzuschusses den Anspruch auf das Ende des Arbeitsverhältnisses begrenzt.

3. Zu § 1 Nr. 3 des TV:

Die Änderung des § 35 Abs. 1 hat nur redaktionelle Bedeutung. Im übrigen bleibt § 35 in vollem Umfange bestehen; die Vorschrift regelt die Ansprüche für nicht krankenversicherungspflichtige Arbeiter.

4. Zu § 1 Nrn. 4 und 5 des TV:

Das Lohnfortzahlungsgesetz regelt in seinem § 7 die Ansprüche des Arbeiters bei Bewilligung einer Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur. Die Tarifvertragsparteien haben jedoch die bisherige Vorschrift des § 34 Abs. 7 KArbT durch die für Angestellte nach § 50 Abs. 1 KAT in Verbindung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts geltende Regelung ersetzt. Der neu eingefügte § 47a sieht unter bestimmten Voraussetzungen einen Sonderurlaub bis zur Höchstdauer von sechs Wochen (unter Einschluß einer etwaigen Schonungszeit) vor und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeiter während der Kur arbeitsfähig ist oder nicht. Für die Dauer dieses Sonderurlaubs ist der Urlaubslohn (§ 67 Nr. 37 KArbT) zu zahlen.

Da nach dem in der Verhandlung zum Ausdruck gekommenen übereinstimmenden Willen der Tarifvertragsparteien für Arbeiter die gleichen Bedingungen wie für Angestellte im Falle der Bewilligung einer in § 47a genannten Kur gelten sollen, sind die mit Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 21. 4. 1966 — Az.: 3214 — 66 — X/7 — für Angestellte enthaltenen Ausführungen sinngemäß auf die unter den KArbT fallenden Arbeiter anzuwenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3140 — 70 — XII/C 2

*

Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen
Arbeitertarifvertrages (KArbT)

vom 6. Februar 1970

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,

b) der Gewerkschaft Gartenbau Land- und Forstwirtschaft

— Landesbezirk Nordmark —

c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Änderung und Ergänzung des KArbT

Der KArbT wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis weniger als drei Jahre besteht, hat vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer nachzureichen.

Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis mindestens drei Jahre besteht, hat eine ärztliche Bescheinigung im Sinne des Satzes 2 spätestens am vierten Kalendertage nachzureichen, wenn die Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit länger als drei Kalendertage dauert.

In besonderen Einzelfällen ist der Arbeitgeber berechtigt, die ärztliche Bescheinigung auch früher zu verlangen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Bei Bewilligung einer Kur gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 2 und 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes.“

2. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Krankenbezüge

(1) Krankenversicherungspflichtige Arbeiter, die durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung verhindert sind, erhalten vom ersten Tage der Versäumnis einer vollen Dienstsicht an Krankenbezüge. Krankenbezüge sind Krankenlohn und Krankengeldzuschuß.

Der Anspruch auf Krankenbezüge entfällt, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grobfahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebenbeschäftigung zugezogen hat.

(2) Die Krankenbezüge werden für die Tage, an denen der Arbeiter dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten gehabt hätte, und für lohnzahlungspflichtige Wochenfeiertage gewährt.

(3) Für die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit richten sich die Ansprüche nach dem Lohnfortzahlungsgesetz. Anstelle des Arbeitsentgelts im Sinne dieses Gesetzes wird als Krankenlohn der Urlaubslohn gezahlt.

(4) Ist der Arbeiter infolge derselben Krankheit länger als sechs Wochen arbeitsunfähig, erhält er vom Beginn der siebenten Woche der Arbeitsunfähigkeit an Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Nettourlaubslohn.

Netturlaubslohn ist der um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Urlaubslohn.

Der Krankengeldzuschuß wird gewährt

- a) bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der RVO ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche,
- b) bei einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bis zum Ende der 13. Woche,
- c) bei einer Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren bis zum Ende der 26. Woche

der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Vollendet der Arbeiter während der Arbeitsunfähigkeit eine der in Buchstaben b und c genannten Beschäftigungszeiten, wird der Krankengeldzuschuß gewährt, wie wenn der Arbeiter die längere Beschäftigungszeit bereits zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

Im übrigen finden die Vorschriften des Lohnfortzahlungsgesetzes sinngemäß Anwendung."

- 3. In § 35 Abs. 1 werden die Worte „§ 34 Abs. 6“ durch die Worte „§ 34 Abs. 4“ ersetzt.
- 4. § 45 Abs. 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- 5. Es wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Sonderurlaub für Kuren

Dem Arbeiter ist für die Dauer einer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur ein Sonderurlaub unter Zahlung des Urlaubslohns bis zur Höchstdauer von sechs Wochen zu gewähren."

- 6. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Im übrigen gilt das Lohnfortzahlungsgesetz mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitsentgelts im Sinne dieses Gesetzes der Urlaubslohn tritt.“
 - b) § 7a wird gestrichen.

§ 2

Übergangsregelung

Für Fälle einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 34 KArbT, die vor dem 1. Januar 1970 eingetreten sind, sowie für Kuren, die vor dem 1. Januar 1970 angetreten sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Kiel, den 6. Februar 1970

Unterschriften

Ökumenische Gebetswoche 1970

Kiel, den 6. April 1970

Die diesjährige ökumenische Gebetswoche, die vom 10. — 17. Mai stattfindet, steht unter dem Motto: „Wir sind Gottes Mitarbeiter“ (1. Kor. 3,9). Die Handreichungen und Plakate, die

auf die Woche hinweisen, sind bereits von uns abgegeben worden. Über das „ökumenische Opfer“ während der Gebetswoche berichten wir, daß es bestimmt ist

- 1. Für das unierte theologische Seminar in Warschau
- 2. Für das Jungen- und Lehrer-Schulheim in Nepal.

Wir bitten darum, das gesammelte „ökumenische Opfer“ der Gemeinden unter Angabe der Zweckbestimmung auf eines unserer Konten zu überweisen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Schmidt

Az.: 1657 — 70 — IV

Rechtsordnung (Neuaufgabe)

Der Text der „Rechtsordnung“ ist unter Berücksichtigung aller bis Ende 1969 eingetretenen Änderungen neu aufgelegt. Das Heft ist zum Ladenpreis von DM 2,80 ab 15. Mai 1970 bei der Lutherischen Verlagsgesellschaft, 23 Kiel, Postfach 662 erhältlich. Bei Abnahme von mehreren Exemplaren sind Staffelpreise vorgesehen.

Az.: 1310 — 70 — I

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Henstedt mit dem Amtssitz in Ulzburg, Propstei Neumünster, wird zum 1. Mai 1970 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2350 Neumünster, Am alten Kirchhof 8, einzusenden. Neuerrichtetes Gemeindezentrum mit Pastorat, Kirche und Gemeindehaus vorhanden. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 4000 Gemeindeglieder.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Henstedt (2. Pfarrstelle) — 70 — VI/C 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Horsbüll und Klanxbüll, mit dem Amtssitz in Klanxbüll, Propstei Südtondern, wird zum 1. Juli 1970 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2262 Leck, Postfach 1140, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Neues Pastorat in Klanxbüll. Mittel- und Oberschule im nahegelegenen Niebüll gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Horsbüll und Klanxbüll — 70 — VI/C 3

Stellenausschreibungen

Kirchenmusik in Teamarbeit.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle in der Osterkirchengemeinde Hamburg-Bramfeld wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Durch den Zusammenschluß zweier Gemeinden (3 Kirchen bei 47 000 Einwohnern) wird den speziellen Fähigkeiten des einzelnen Musikers größere Entfaltungsmöglichkeit gegeben. 2 besetzten Stellen ist die Erwachsenen- bzw. Kinderarbeit für den Gesamtbereich zugeteilt. Von dem Bewerber (mit B- oder C-Prüfung) für die ausgeschriebene Stelle wird erwartet, daß er Interesse an Jugendsingkreis und moderner Gottesdienstgestaltung hat. Jeder Kirchenmusiker arbeitet selbständig in seinem Arbeitsgebiet. Der Sonntagsdienst geschieht abwechselnd an den 3 Kirchen.

Die Vergütung erfolgt nach KAT; 3½-Zimmer-Wohnung vorhanden.

Bewerbungen werden bis zum 1. Juli 1970 an den Vorsitzenden des Kirchenmusikausschusses Pastor G. Riedel, 2 Hamburg 71, Haldesdorfer Straße 135, erbeten.

Az.: 30 Bramfeld-Oster — 70 — XI/XIII/D 2

*

Zum 1. Mai 1970 ist die hauptberufliche B-Kirchenmusikerstelle in der Christus-Kirchengemeinde Kronshagen bei Kiel neu zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Vergütung erfolgt nach KAT. Dienstwohnung in der Nähe der Kirche ist vorhanden.

Neben dem Dienst an der Orgel — 24 Register — wird besonderer Wert auf Chorarbeit für die Gemeinde gelegt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind möglichst bald an den Kirchenvorstand der Christus-Kirchengemeinde Kronshagen, z. Hd. Pastor Scharrenberg, 2300 Kronshagen bei Kiel, Hasselkamp 1/3, zu richten.

Az.: 30 Kronshagen — Christus — 70 — XI/XIII/D 2

Personalien

Die Prüfung für den Dienst des Pfarrvikars haben bestanden:

Am 7. April 1970 die Pfarrvikaranwärter Helmut Gorny, Walter Mahnke, Dankfried Nägler und Eberhard Sellin.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. April 1970 der bisherige Regierungsinspektor Jochen Grüder zum Landeskircheninspektor.

Berufen:

Am 25. März 1970 der Pfarrvikar Dr. Curt Tiltack, Meldorf, mit Wirkung vom 1. Januar 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Meldorf (3. Pfarrstelle), Propstei Süderdithmarschen.;

am 6. April 1970 der Pastor Peter Witt, z. Z. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. April 1970 zum Pastor der Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt (1. Pfarrstelle), Propstei Nien-dorf;

mit Wirkung vom 16. Mai 1970 auf die Dauer von vier Jahren der Pastor Klaus Thomsen, bisher in Marburg, in das Amt eines Mentors für die Ausbildung von Kandidaten des

Predigtamtes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins;

mit Wirkung vom 1. Juni 1970 auf die Dauer von vier Jahren der Pastor Dr. Hans-Theo Wrege, bisher in Blomberg, in das Amt eines Mentors für die Ausbildung von Kandidaten des Predigtamtes in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 auf die Dauer von 4 Jahren der Pastor Dr. Heinrich Wittram, bisher in Göttingen, in das Amt eines Mentors für die Ausbildung von Kandidaten des Predigtamtes in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Eingeführt:

Am 6. März 1970 der Pastor Carl-Heinrich Renzing als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt, Propstei Stormarn.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Mai 1970 Pastor Hartwig Iversen in Schleswig;
zum 1. August 1970 Pastor Hermann Hartung in Reinbek;
zum 1. September 1970 Pastor Erwin Seehaber in Nortorf.